

§ 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Informationen für Installateure und Installateurinnen

Zum 01.01.2024 treten die gesetzlichen Änderungen durch den neuen § 14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) in Kraft. Daraus ergeben sich neue Vorgaben für Sie als Installateure und Installateurinnen, unsere gemeinsamen Kundinnen und Kunden sowie uns als Netzbetreiber.

Der neue Paragraph gewährleistet eine flexiblere und zielgerichtete Steuerung von Verbrauchseinrichtungen. Der Hintergrund für die Anpassung liegt in der Digitalisierung des dezentralen Stromsystems, die einen Grundpfeiler zur Erreichung klimapolitischer Ziele darstellt. Es werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Bessere Auslastung der Stromnetze: Vermeidung von Engpässen und Überbelastung durch netzorientiertes Steuern,
- Möglichkeit zur Leistungsregelung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber,
- Kundinnen und Kunden erhalten dafür eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Netzentgeltreduzierung für die Energiemenge der steuVE (Modul 2),
- Verpflichtende Teilnahme für Netzbetreiber und Betreiber einer steuVE → eindeutige Anforderungen über Mess- und Abrechnungskonzepte.

Die neue Regelung gilt für alle steuVE, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Bestandsanlagen ohne bestehenden § 14a sind damit ausgenommen.

Bei Bestandsanlagen mit bestehendem § 14a sind Maßnahmen erst in einigen Jahren nötig – außer es sind jetzt umfassende Änderungen an der Anlage geplant. Nach Inkrafttreten des neuen § 14a am 01.01.2024 folgt eine Übergangsperiode für Bestandsanlagen. Diese endet am 31.12.2028.

Für welche steuVE gelten die neuen Vorgaben?

Der neue §14a EnWG gilt für

- private Ladesäulen (auch mobile Ladeeinrichtungen),
- Wärmepumpen,
- Speicher mit Netzbezug,
- Klimageräte

mit einer jeweiligen Leistung von mindestens 4,2 kW. Neue Nachtspeicherheizungen und nicht aufgeführte Geräte sind zukünftig vom § 14a EnWG ausgenommen.

Was beinhalten die neuen Regelungen für Netzkundinnen und Netzkunden?

Wer eine neue steuVE ab dem 01.01.2024 in Betrieb nehmen möchte, profitiert direkt von den neuen Regelungen. Denn sie gewährleisten, dass Verbrauchseinrichtungen, wie Wärmepumpen oder private Ladeeinrichtungen, im Regelfall **ohne Verzug an das Netz angeschlossen** werden können.

Nur in **Ausnahmesituationen**, also im Falle einer drohenden Überlastung des lokalen Stromnetzes, dürfen **Verteilnetzbetreiber** steuVE in den betroffenen Netzabschnitten flexibel steuern, indem sie die **Leistung einzelner Anlagen kurzzeitig reduzieren**, sozusagen „dimmen“.

In den **normalen Stromverbrauch im Haushalt** darf und wird der Verteilnetzbetreiber **nicht eingreifen**. Für jede steuVE ist zudem eine **Mindestleistung von 4,2 kW** vorgeschrieben, sodass sie im Falle einer Dimmung im Regelfall weiterhin mit verringerter Leistung genutzt werden können.

Das gilt für Neuanlagen

Wer eine Anlage ab dem 01.01.2024 in Betrieb nimmt, profitiert direkt von den neuen Regelungen: Denn der Anschluss der steuVE ans Netz ist nun gesetzlich garantiert. Die Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt über Sie als Elektroinstallateur/in. Bitte melden Sie die Anlage über unser [mein.Hausanschluss Portal](#) an.

Nach der neuen Regelung haben Netzkundinnen und -kunden die Wahl zwischen mehreren Tarifsystemen, den sogenannten Modulen. Nähere Informationen zu den preislichen Vorteilen der einzelnen Module finden Sie in unserem [Preisblatt zu den Netzentgelten](#).

Das gilt für bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen sind nur von den neuen Regelungen berührt, wenn zum jetzigen Zeitpunkt mit der KommEnergie GmbH eine Vereinbarung zur Steuerung dieser Anlage vereinbart wurde. In diesem Fall ist ein Funkrundsteuerempfänger für die Anlage im Zählerschrank mit verbaut.

Netzkundinnen und -kunden haben aber noch Zeit: Die Anlage wird erst bis zum 01.01.2029 in die neue Regelung überführt. Dafür hat die Bundesnetzagentur Übergangsregelungen geplant. Aktuell gibt es hier für unsere Kundinnen und Kunden also nichts zu tun.

Wenn bisher **keine** Vereinbarung mit der KommEnergie GmbH zur Steuerung der Anlage getroffen wurde, ist die Anlage von den neuen Regelungen der Bundesnetzagentur ausgenommen. Netzkundinnen und -kunden können aber freiwillig in die Regelung nach dem neuem § 14a wechseln und von niedrigeren Netzentgelten profitieren. Dazu sollten diese am besten Sie als Elektroinstallateur/in kontaktieren.

Wichtig: Bei umfassenden Änderungen der bestehenden Anlage, etwa einer erheblichen Leistungserhöhung oder dem Einbau zusätzlicher Geräte, kann es sein, dass die neue Regelung greift. Hier stehen Sie als Elektroinstallateur/in beratend zur Seite.